Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans
“Kulturdenkmal Historischer Mühlbachsee“
(incl. begleitender Gehölzsäume)

Der Gemeinderat hat am 16. Juli 2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Kulturdenkmal Historischer Mühlbachsee“ (incl. begleitender Gehölzsäume) und die zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 BauGB als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den im Lageplan vom 07. August 2017 dargestellten Bereich.

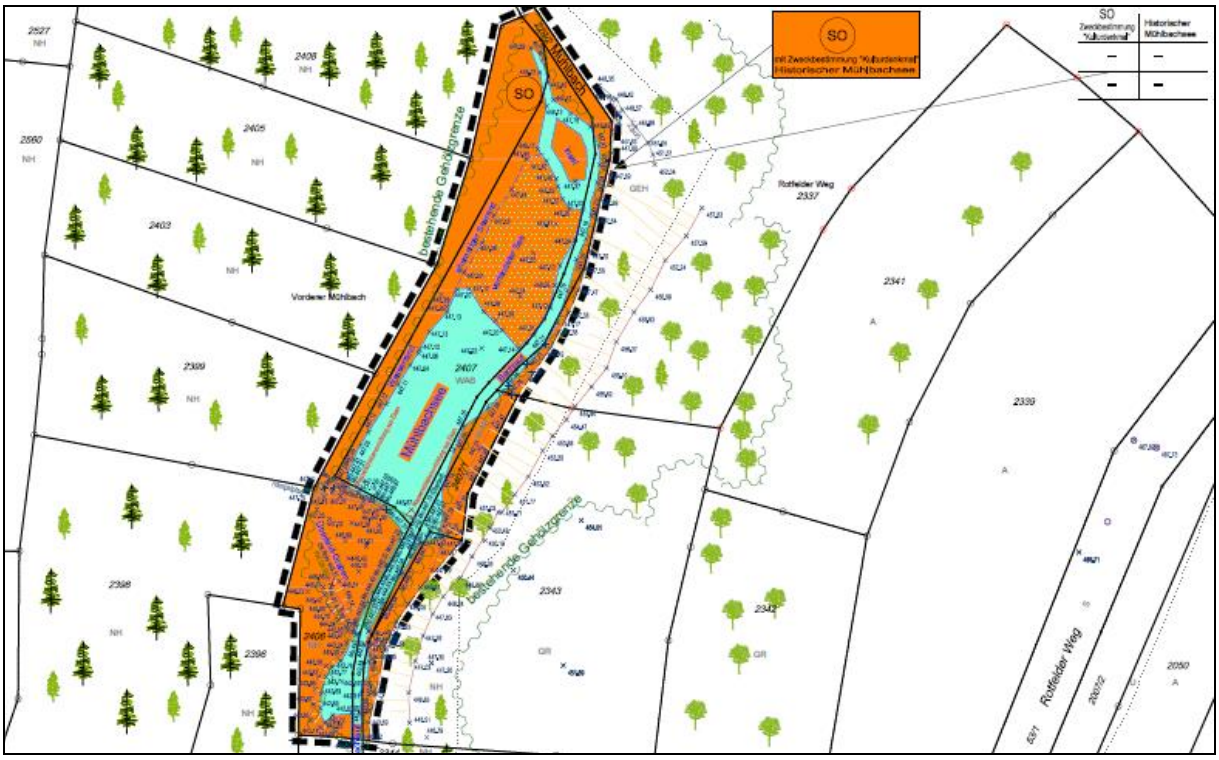

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Kulturdenkmal Historischer Mühlbachsee“ (incl. begleitender Gehölzsäume) treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)**.**

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und die Örtlichen Bauvorschriften können beim Bürgermeisteramt Ebhausen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die Örtlichen Bauvorschriften einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ebhausen, 18. Juli 2019

gez.:

Volker Schuler
Bürgermeister